

SATZUNG

der

Eduard Bargheer-Gesellschaft e.V.

Präambel

Der Künstler Eduard Bargheer (1901 bis 1979) hat eine umfangreiche Sammlung seiner Werke, eine Bibliothek und ein Archiv, Häuser in Hamburg-Blankenese und Forio d'Ischia sowie eine Stiftung zur Förderung junger Künstler hinterlassen.

Leben, Werk und Wirkungsgeschichte Eduard Bargheers stehen exemplarisch für einen in der europäischen Kultur verwurzelten Künstler im zwanzigsten Jahrhundert.

Die Erben Eduard Bargheers, Dirk Justus und Peter Silze, haben sich entschlossen, die umfangreiche Sammlung der Werke sowie das Archiv des Künstlers dauerhaft der Öffentlichkeit und Forschung zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck haben sie 2010 die Stiftung Eduard Bargheer Museum als Trägerstiftung des geplanten Bargheer-Museums gegründet, welches 2017 im Hamburger Jenischpark eröffnet wird.

Zur Unterstützung dieser Ziele haben sich Freunde und Sammler Eduard Bargheers zu einem Förderkreis zusammengeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Eduard Bargheer-Gesellschaft e.V., Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (2) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur. Ein weiterer Zweck ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung.

- (2) Der Verein fördert das Andenken an Eduard Bargheer durch Unterstützung des Bargheer-Museums im Jenischpark und seiner Trägerstiftung, der Stiftung Eduard Bargheer Museum. Er unterstützt die Verbreitung der Kenntnis und die Anerkennung seines Werkes durch Ausstellungen, Publikationen und Veranstaltungen.
- (3) Der Verein fördert den Auf- und Ausbau der Sammlung und des Archivs für das Bargheer-Museum durch die Entgegennahme von Leihgaben, Legaten oder Schenkungen.

§ 3 Vereinsmittel und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
 - a) ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden,
 - b) förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden,
 - c) die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Werk von Eduard Bargheer und die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand; der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder leisten einmalig oder wiederholt eine Spende oder zahlen einen nach ihrem Ermessen erhöhten Jahresbeitrag.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. die Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss;

- a) der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich;
 - b) der Ausschluss kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden, eine Begründung muss nicht gegeben werden.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Rückzahlung von Zuwendungen an den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand lädt vier Wochen vorher hierzu schriftlich ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Zwecks und der Gründe beantragt. Die schriftliche Einladung hat mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Juristische Personen bevollmächtigen eine natürliche Person zu ihrer Vertretung. Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein zehnter Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses, der zuvor vom Schatzmeister zu erläutern ist,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins; solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einer beliebigen Zahl von Beisitzern. Er beschließt über die Geschäftsverteilung selbst. Der Schatzmeister ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gesetzlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten.
- (4) Dem Vorstand, der seine Tätigkeit ehrenamtlich ausübt, obliegt insbesondere die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Förderung des Vereinszwecks und die zweckgebundene Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über Ausgaben im Rahmen der Zweckbestimmung in § 2 dieser Satzung und ist, soweit die Mittel aus zweckgebundenen Spenden stammen, gegebenenfalls an die Vorgaben des Spenders gebunden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode durch Tod, Rücktritt, Austritt aus dem Verein oder Abwahl aus, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

- (7) Der Vorstand darf Personen, die dem Vorstand nicht angehören, mit der Durchführung besonderer Aufgaben beauftragen, gegebenenfalls gegen angemessene Vergütung.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung Eduard Bargheer Museum sollen dem Beirat angehören.

- (2) Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er tagt auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Verlangen von wenigstens zwei Beiratsmitgliedern.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 6 (7).
- (2) Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.
- (3) Ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens findet nicht statt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Eduard Bargheer Museum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.